



Stadt Köln



GRÜN^{hoch3} Dächer | Fassaden | Höfe

**Förderrichtlinie der Stadt Köln zur Gewährung von
Zuschüssen für Dach- und Fassadenbegrünungen
sowie für Entsiegelung von Höfen und Vorgärten**

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Stand: 30.03.2023

Inhalt

Zielsetzung	3
Geltungsbereich und Rechtsanspruch	3
1. Fördergegenstand	4
1.1 Dachbegrünung	4
1.1.1 Geförderte Maßnahmen	4
1.1.2 Höhe der Zuwendung	4
1.1.3 Bonus für Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt.....	4
1.1.4 Besondere Bestimmungen	4
1.2 Fassadenbegrünung.....	5
1.2.1 Geförderte Maßnahmen	5
1.2.2 Höhe der Zuwendung	5
1.2.3 Besondere Bestimmungen	5
1.3 Entsiegelung zum Zweck der Begrünung.....	6
1.3.1 Geförderte Maßnahmen	6
1.3.2 Höhe der Zuwendung	6
1.3.3 Bonus für Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt.....	6
1.3.4 Besondere Bestimmungen	7
1.4 Zuschuss für Regenwasserspeicher	7
1.4.1 Geförderte Maßnahmen	7
1.4.2 Höhe der Zuwendung	7
1.4.3 Besondere Bestimmungen	7
1.5 Modellmaßnahmen.....	8
1.5.1 Höhe der Zuwendung	8
1.5.2 Besondere Bestimmungen	8
2. Allgemeine Fördervoraussetzungen	8
3. Förderausschluss	9
3.1 Förderausschluss bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn.....	9
4. Förderbetrag - Allgemeines	10
5. Antragsstellung und Bewilligungsverfahren	10
5.1 Antragsberechtigung	10
5.2 Eigenerklärung.....	10

5.3	Notwendige Unterlagen.....	11
5.4	Verfahren.....	11
5.4.1	Antragsverfahren	11
5.4.2	Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn.....	11
5.5	Verwendungsnachweis	11
5.6	Mitteilungspflichten	11
6.	Rückforderung von Fördermitteln	12
7.	Haftung.....	12
8.	Inkrafttreten.....	12

Zielsetzung

Die Anpassung an den Klimawandel ist mit dem Projekt „Klimawandelgerechte Metropole Köln“ erfolgreich eingeleitet worden. Die Projektergebnisse sind in Handlungsempfehlungen für die zukünftige, klimawandelangepasste Stadtentwicklung eingeflossen. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Stadt Köln die Bemühungen ihrer Bürger*innen, wohnungsnahe private Haus- und Freiflächen sowie gewerbliche Flächen zu begrünen und damit stadtklimatisch aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen des Programmes „GRÜN^{hoch3} Dächer | Fassaden | Höfe“ nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen. Mit der individuellen Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie der Bodenentsiegelung zum Zwecke der Wiederbegrünung soll im dicht besiedelten Stadtgebiet ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden. Die in der Zukunft zunehmende sommerliche Hitzebelastung soll verringert, die Staubbindung verbessert und die Kühlleistung erhöht werden. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern und in Grünflächen, sowie Systeme zur Regenwasserretention wird ein Beitrag zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen bzw. zur Grundwasserneubildung geleistet. Mit der Schaffung grüner Oasen und der Erschließung neuer Freiräume wird das Wohnumfeld attraktiver, das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohner*innen gestärkt und ein sozialer, interkultureller und generationsübergreifender Austausch zwischen den Nutzer*innen gefördert.

Geltungsbereich und Rechtsanspruch

Die Förderung von Begrünungsmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie bezieht sich auf das Stadtgebiet Köln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Köln entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Förderprogramm „GRÜN^{hoch3} Dächer | Fassaden | Höfe“ wurde am 05.07.2018 mit Wirkung vom 01.08.2018 mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren, und am 16.05.2023 mit einer Verlängerung um weitere fünf Jahre bis zum 31.07.2028, vom Rat der Stadt Köln beschlossen.

1. Fördergegenstand

1.1 Dachbegrünung

1.1.1 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden

- alle Baukosten ab Oberkante der Dachabdichtung die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme stehen, bzw. bei der nachträglichen Einrichtung eines Wurzelschutzes und/oder der Verbesserung der Tragfähigkeit (Statik) entstehen,
- die Kosten der Fertigstellungspflege.

1.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 40 € je m² gestalteter Dachfläche bis zu einer durchwurzelbaren Schichtstärke von 10 cm. Für jeden weiteren Zentimeter durchwurzelbarer Schichtstärke erfolgt ein Zuschlag von 1 € je m² bis zu einer Gesamthöhe von 100 cm.

1.1.3 Bonus für Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt

Werden über die extensive Begrünung hinaus Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt umgesetzt, kann dies bei einer Fläche ab 10 m² mit einer Pauschale in Höhe von 150 €, bei mehr als 50 m² mit einer Pauschale in Höhe von 300 € zusätzlich gefördert werden. Beispiele für Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt können heimische insektenfreundliche Pflanzen, Totholzansammlungen, Sandlinsen, Insekten-Nisthilfen, Laub- und Reisighaufen sein. Nützliche Informationen und Ideen sind auch aus der Gartenbroschüre unter folgendem Link zu finden.

<https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/klima-umwelt-tiere/tiere/bunte-gaerten-balkone-damit-tiere-nicht-nur-zaungaeste-bleiben>

Voraussetzung hierfür ist die Beantragung der Bonuspauschale sowie eine ausreichende Beschreibung der Maßnahmen. Die Gesamtfläche muss mindestens 10 m², zusammenhängende Einzelflächen mindestens 5 m² groß sein.

1.1.4 Besondere Bestimmungen

Auf Bestandsgebäuden muss die durchwurzelbare Schichtstärke mindestens 6 cm, auf Neubauten mindestens 8 cm betragen. Als Nachweis ist bei Bedarf der entsprechende Regelschnitt mit Bemaßung des Schichtaufbaus beizufügen.

Die Begrünung von asbest- oder PVC- haltigen Dachabdeckungen wird nicht gefördert.

Dachabdichtungen sind nicht förderfähig. Die Mehrkosten für Dachabdichtungen mit einem integrierten Wurzelschutz werden anteilig anerkannt. Die Fertigstellungspflege kann gefördert werden, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist. Sie ist nach den „Richtlinien für Planung, Ausführung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ (FLL Dachbegrünungsrichtlinien), bzw. entsprechend DIN 18916 bzw. DIN 18917 durchzuführen und plausibel (z. B. mit Auftragsbestätigung des Fachunternehmens) nachzuweisen.

Eine Förderung ist für zusammenhängende Flächen ab einer Mindestgröße von 4 m² möglich (keine einzelnen Pflanzkübel).

Drän-, Wasserspeicher- und Wasserrückhalteelemente o. ä. werden als Teil der durchwurzelbaren Schichtstärke anerkannt, wenn die Substratschicht dicker bzw. genauso dick wie die Drainage/- Wasserspeicherschicht ist.

1.2 Fassadenbegrünung

1.2.1 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden bodengebundene Fassadenbegrünungen an Fassaden und Mauern. Dazu gehören:

- vorbereitende Maßnahmen, wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, nicht aber die Fassadensanierung,
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,
- Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme,
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.

Gefördert werden außerdem wandgebundene Fassadenbegrünungen („vertikale Gärten“) an Außenfassaden und Außenmauern im Außenbereich. Dazu gehören:

- vorbereitende Maßnahmen wie verankern und befestigen der Unterkonstruktion / Module,
- die Einbringung des durchwurzelbaren Raumes,
- Rankhilfen, Pflanzmodule, Pflanzgefäße,
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.

1.2.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Bei einer Fassadenbegrünung, bei der eine Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes erforderlich ist, beträgt der Zuschuss 60 %. Die Kosten müssen bezogen auf den Begrünungszweck angemessen sein. Die Stadt Köln behält sich vor den Fördersatz bei kostenaufwändigen Maßnahmen (z.B. aufgrund von besonderer Gestaltung oder Materialien) zu reduzieren. Bei wandgebundenen Begrünungen („vertikale Gärten“) gilt ein Höchstsatz von 40 € je Quadratmeter begrünter Wandfläche.

1.2.3 Besondere Bestimmungen

Ist eine Bodenbindung aus technischen Gründen (z. B. wegen einer Unterkellerung) nicht möglich, werden auch Maßnahmen aus Hochbeeten mit einem Mindestvolumen von 200 l und einer Mindesthöhe von 0,5 m als förderfähig anerkannt.

Gefördert werden nur Kletterhilfen, die einzig den Begrünungszweck erfüllen (keine Geländer, Sichtschutzzäune, o. ä.).

Die Begrünung mittels Rankpflanzen und Rankhilfen von Pergolen, Unterständen u. ä. sind förderfähig, die Konstruktionen selbst jedoch nicht.

Sollte eine direkte Verbindung der Rankhilfe an Fassaden oder Mauern nicht möglich oder nicht zulässig sein (z.B. Eigentumsrechte Dritter), wird in begründeten Einzelfällen auch eine Fassadenbegrünung unmittelbar vor diesen Flächen gefördert.

Die Begrünung einer straßenseitigen Fassade oder Fläche, die öffentliches Straßenland in Anspruch nimmt, ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Diese setzen sich u. a. aus gestalterischen Vorgaben des Stadtraummanagements der Stadt Köln (siehe Gestaltungshandbuch der Stadt Köln), straßenrechtlichen, straßenbautechnischen und verkehrlichen Aspekten und Belangen der Barrierefreiheit zusammen. Die kostenpflichtige Sondernutzungserlaubnis beziehungsweise Gestattung ist beim Bauverwaltungsamt der Stadt Köln / Allgemeine Erschließungsaufgaben und Straßenrecht, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, zu beantragen. Diese Kosten sind nicht förderfähig. Es gelten die aktuellen Bestimmungen.

1.3 Entsiegelung zum Zweck der Begrünung

1.3.1 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden:

- vorbereitende Maßnahmen wie der Abbruch von Mauern, Zäunen und Gebäuden,
- das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen und Schottergärten,
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,
- Bepflanzungen und gärtnerische Gestaltung von Bodenflächen,
- das Anlegen von Hochbeeten mit einem Mindestvolumen von 200 l und 0,5 m Höhe in Fällen, in denen eine bodengebundene Bepflanzung ausgeschossen ist,
- der Schutzanstrich der Kellerwand.

1.3.2 Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Der Zuschuss beträgt 50% der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 40 € je m² begrünter Bodenfläche bei entsiegelten Flächen und 20 € je m² bei rückgebauten Schotterflächen.

1.3.3 Bonus für Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt

Werden über die Begrünung hinaus Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt umgesetzt, kann dies bei einer Fläche ab 10 m² mit einer Pauschale in Höhe von 150 €, bei mehr als 50 m² mit einer Pauschale in Höhe von 300 € zusätzlich gefördert werden.

Beispiele für die biologische Vielfalt können heimische insektenfreundliche Pflanzen, Totholzansammlungen, Sandlinsen, Insekten-Nisthilfen, Laub- und Reisighaufen sein. Nützliche Informationen und Ideen sind auch aus der Gartenbroschüre unter folgendem Link zu finden.

<https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/klima-umwelt-tiere/tiere/bunte-gaerten-balkone-damit-tiere-nicht-nur-zaungaeste-bleiben>

Voraussetzung hierfür ist die Beantragung der Bonuspauschale sowie eine ausreichende Beschreibung der Maßnahmen. Die Gesamtfläche muss mindestens 10 m², zusammenhängende Einzelflächen mindestens 5 m² groß sein.

1.3.4 Besondere Bestimmungen

Für vollversiegelte Flächen:

Nicht gefördert werden der Einbau von Rasengitter verschiedener Materialien, Drainage- oder Fugenpflaster sowie Oberflächen mit Steinen, Kies, Schotter oder ähnlichen Materialien. Eine reine Gartenumgestaltung ist grundsätzlich aus der Förderung ausgeschlossen. Wird eine Fläche entsiegelt und eine andere Fläche versiegelt ist nur die entsiegelte Nettofläche förderfähig. Beschreibungen bzw. Nachweise mit entsprechenden Maßangaben sind vorzulegen.

Mit der Entsiegelungsmaßnahme darf nicht gegen Rechtsnormen, insbesondere aus dem Baurecht, dem Denkmalschutzrecht, dem Bodenschutzrecht, dem Wasserrecht, dem Abfallrecht und dem Naturschutzrecht verstoßen werden. Um eine Boden- und Grundwassergefährdung oder eine Belastung des Menschen als Folge der Entsiegelung auszuschließen, ist in Verdachtsfällen eine (ggf. kostenpflichtige) Auskunft aus dem Altlastenverzeichnis einzuholen. Die Anforderungen nach § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sind einzuhalten.

Für „Schottergärten“:

Die umgestaltete Fläche muss eine Mindestgröße von insgesamt 10 m² aufweisen. Zusammenhängende Einzelflächen müssen mindestens 5m² betragen. Förderfähig sind nur Flächen, bei denen Steine / Schotter die wesentlichen Gestaltungselemente darstellen, der Flächenanteil an vorhandener Bepflanzung unter 15 % liegt und der Oberboden entfernt wurde. Einfache Nachpflanzungen oder Ergänzungen werden nicht gefördert. Die Fläche ist mit Oberboden aufzufüllen und flächendeckend zu begrünen. Die Anforderungen gemäß § 12 BBodSchV sind einzuhalten.

1.4 Zuschuss für Regenwasserspeicher

1.4.1 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden die Anschaffung und der Einbau von Regenwasserspeichern wie Zisternen, Regentanks und Regentonnen.

1.4.2 Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Die Kosten müssen angemessen sein.

1.4.3 Besondere Bestimmungen

Der Zuschuss erfolgt bei Systemen mit einem Speichervolumen von bis zu einschließlich 950 Litern nur in Verbindung mit einer bezuschussten Begrünungsmaßnahme nach den Ziffern 1.1-1.3 und 1.5. Größere Retentionssysteme ab einem Volumen von 950 Litern werden unabhängig von einer bezuschussten Begrünungsmaßnahme gefördert. Nicht förderfähig sind die Kosten für Versickerungsanlagen wie Rigolen und Mulden.

Erfolgt der Überlauf des Regenwasserspeichers nicht in den Kanal, sondern in eine solche Versickerungsanlage, so wird eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des Regenwassers erforderlich. Die Erlaubnis ist bei der Unteren Immissionsschutz-, Wasser- und

Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) der Stadt Köln vor der Umsetzung einzuholen. Weitere Informationen, die Voraussetzungen sowie Kontaktdaten zu diesem Thema sind auf folgender Homepage zu finden: <https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00689/index.html>.

Bei einer Entkoppelung der befestigten Flächen vom Kanalnetz kann eine Anpassung der Niederschlagswassergebühren bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln (StEB) beantragt werden. Weitere Informationen, die Voraussetzungen sowie Kontaktdaten zu diesem Thema sind auf folgender Homepage zu finden:

<https://www.steb-koeln.de/abwasser-und-entwaesserung/grundstuecksentwaesserung/regenwasserversickerung/Inhaltsseite.jsp>.

1.5 Modellmaßnahmen

Die Stadt Köln behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle, die in besonderem Maß dem Ziel der Richtlinie entsprechen, im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die formalen Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht erfüllt werden.

1.5.1 Höhe der Zuwendung

Analog der Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Ziffer 1.1.2, 1.2.2, 1.3.2 und 1.4.2 kann die Zuwendung dieser Modellmaßnahme bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 50.000 € einmalig betragen.

1.5.2 Besondere Bestimmungen

Für eine Bewerbung ist ein textliches Konzept sowie Zeichnungen und ggf. Bilder vorzulegen die die Maßnahme ausreichend beschreiben. Es muss erläutert werden, weshalb die Maßnahme Modellcharakter besitzt. Die Bewerber*innen verpflichten sich im Falle einer Förderung nach Ziffer 1.5 dieser Richtlinie, die Fläche des Projektes in Absprache mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Öffentlichkeit im nach Ziffer 2.5 festgelegten Zeitraum temporär zugänglich zu machen.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1 Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.

2.2 Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit den Maßnahmen begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

2.3 Bei Planung und Umsetzung der Maßnahmen sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu berücksichtigen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Dach- und Fassadenbegrünungs-Richtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der

Maßnahmen. Es werden nur angemessene Kosten gefördert (keine Kunstwerke oder Ausführungen mit aufwändigen Materialien die über die Zweckerfüllung hinausgehen).

2.4 Werden bei den Maßnahmen Hölzer aus Wäldern außerhalb Deutschlands verwendet, müssen diese mindestens nach dem PEFC-Standard zertifiziert sein (alternativ FSC-Zertifikat).

2.5 Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Auszahlung der Fördermittel in gepflegtem Zustand gehalten werden.

2.6 Die geförderte Maßnahme darf nicht mietpreissteigernd auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.

2.7 Der*die Zuwendungsempfänger*in hat eine*n mögliche*n Rechtsnachfolger*in zur Anerkennung der mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Vorschriften vertraglich zu verpflichten und die Stadt Köln über die Rechtsnachfolge unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig hiervon haftet sie/er gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.

3. Förderausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Maßnahmen in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert werden oder sich als Ausgleichsverpflichtung z. B. aus der städtischen Baumschutzsatzung ergeben. Davon abweichend ist die Förderung der Instandsetzung einer bestehenden Dach- oder Fassadenbegrünung möglich, wenn das Mindestalter des begrünten Bereiches nachweislich 10 Jahre beträgt,
- bauplanungsrechtliche oder bauordnungsrechtliche Vorschriften der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen,
- notwendige baurechtliche, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
- die Anzeigepflicht oder die Einhaltung der Fristen für die Anzeige nicht erfüllt wurden (z.B. Anzeige für das Auf- und Einbringen von Boden und Material oder den Abbruch von Gebäuden),
- durch andere Fördermittel (Zuschüsse) für die geplanten Maßnahmen eine Überförderung (mehr als 100 %) besteht,
- die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahmen unterhalb von 300 € brutto liegen (Bagatellgrenze),
- die Maßnahme nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurde.

3.1 Förderausschluss bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahme darf nicht begonnen werden, bevor eine Bewilligung vorliegt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zum Förderausschluss und gegebenenfalls zur Rückforderung von Zuwendungen. Mit der Antragstellung ist hierüber eine Eigenerklärung abzugeben. Gemäß Ziffer 5.4.2 sind Ausnahmen zulässig.

4. Förderbetrag – Allgemeines

Der Höchstförderbetrag pro Objekt beträgt für alle Maßnahmen nach Ziffer 1.1-1.4 zusammen jährlich 20.000 € und bei Modellmaßnahmen nach 1.5 einmalig 50.000 €.

Nebenkosten für Planung, Bauleitung und Prüfung für eine erforderliche fachliche Betreuung und/oder Beratung durch eine anerkannte Fachkraft werden bis max. 10 % der förderfähigen Gesamtkosten anerkannt. Verwaltungs- und Finanzierungskosten sind nicht förderfähig.

Eigenleistung: Bei in Eigenleistung erbrachten, fachgerechten Arbeiten sind die Materialkosten, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, mit 50 % förderfähig. Die Miete von speziellem Werkzeug und von Arbeitsgeräten ist ebenfalls förderfähig, die Anschaffung jedoch nicht.

Nicht zuwendungsfähige Posten sind:

- Zuführungen an Rücklagen aus der städtischen Förderung,
- nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten (z. B. Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen kalkulatorische Zinsen),
- Spenden an Dritte,
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des*der Zuwendungsempfängers*in entstanden sind (z. B. Versäumnisgebühren, Bußgelder).

5. Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind private und gewerbliche Eigentümer*innen und Eigentümer*innengemeinschaften, sowie Erbbauberechtigte. Auch sonstige Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, wie Mieter*innen oder Interessengruppen, wie Vereine oder Initiativen, können Anträge stellen, sofern eine Vollmacht der*des Grundstückseigentümers*in vorliegt. Die gewerbliche Förderung ist auf kleine und mittlere Betriebe beschränkt (KMU= weniger als 250 Mitarbeiter und Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro).

5.2 Eigenerklärung

Die*der Antragstellende erklärt, dass er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (beispielsweise statischer Nachweis, Aufbruchgenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung, Altlastenprüfung, Baugenehmigung, WEG-Beschluss usw.) verfügt. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Umwelt- und Verbraucherschutzamt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Die*der Antragstellende trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden (Punkt 6). Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

5.3 Notwendige Unterlagen

Der Antrag ist über das digitale Antragsverfahren auf der Homepage www.stadt-koeln.de/gruenhoch3 zu stellen. Weitere Informationen sowie die erforderlichen Unterlagen sind auf der Homepage bereitgestellt.

Zuständige Kontaktstelle für das Förderprogramm ist das Umwelt- und Verbraucherschutzamt: gruenhoch3@stadt-koeln.de, Tel. (0221) 221-25384 oder -36164.

5.4 Verfahren

5.4.1 Antragsverfahren

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, es sei denn mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Fördermitteln ist auf einen Zeitraum von einem Jahr nach erfolgter Bewilligung befristet. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

5.4.2 Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Grundsätzlich darf nicht mit den Begrünungsmaßnahmen begonnen werden, bevor eine Bewilligung vorliegt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zum Förderausschluss. In Ausnahmefällen kann die Stadt Köln dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Hierzu ist schriftlich eine Erlaubnis einzuholen. Aus dieser Erlaubnis ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

5.5 Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme ist der*die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet, innerhalb von drei Monaten der Stadt Köln einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Der*die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, alle Rechnungen und Auslagenbelege im Original zehn Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Prüfung vorzulegen. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin (Mitarbeitende der Stadt Köln bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter) wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist, oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

5.6 Mitteilungspflichten

Fördermittelempfängende sind verpflichtet, elektronisch oder schriftlich mitzuteilen, wenn:

- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird,
- der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird,
- die Tätigkeit einstellt wird, sich die Rechtsform oder Beteiligungsverhältnisse ändern und
- die Fördermittel nicht verbraucht werden oder sich die Finanzierung ändert.

6. Rückforderung von Fördermitteln

Zuwendungen werden zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder der*die Fördermittelempfänger*in die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und entsprechend falsche Angaben dazu gemacht hat. Ferner sind Mittel zurückzufordern, wenn sich die Gesamtausgaben reduzieren oder wesentliche Bestimmungen der Förderung verletzt wurden. Für Rückforderungsansprüche werden entsprechende Zinsen verlangt.

Die Bewilligung kann auch widerrufen oder neu festgesetzt werden bzw. können bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden.

Bei Fassadenbegrünungen, Dachbegrünungen und Entsiegelungsmaßnahmen, die vor Ablauf der zehn Jahre zurückgebaut werden oder aufgrund nachgewiesener mangelnder Pflege und Bewässerung eingegangen sind, muss die geleistete Förderung anteilig zurückgezahlt werden (im ersten Jahr der Auszahlung 90 %, bis 10 % im neunten Jahr der Auszahlung). Alternativ hierbei wird eine monatsgenaue lineare Abschreibung ab dem Zeitpunkt der Auszahlung angewendet.

7. Haftung

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Köln ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften (siehe 5.2). Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z. B. der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Dachfläche, liegt bei der zuwendungsempfangenden Person.

Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

8. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie „GRÜN^{hoch3} Dächer | Fassaden | Höfe“ vom 01.08.2018, bzw. Überarbeitung vom 26.03.2020, tritt nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Köln am 16.05.2023 mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.

Begriffsbestimmungen:

Schottergarten (Abgrenzung Steingarten / Schottergarten)

Unter „Schottergarten“ wird eine großflächig mit Steinen bedeckte Gartenfläche, in welcher Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel sind, verstanden. Der Oberboden ist abgetragen und mittels Vlies oder Beton von der darunterliegenden Schicht getrennt und mit vorwiegend gebrochenem oder ungebrochenem Material >2 mm Korngröße aufgefüllt.